

# ***Satzung des Vereins „Kiryoku Dojo e.V.“***

## **§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Kiryoku Dojo e.V.“ Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen werden.
2. Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, das regelmäßige Angebot von Kampfsporttrainings und regionaler und überregionaler Workshops.
4. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Natürliche Personen können Mitglied des Vereins werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach dem Zwecke und dem Geist des Vereins. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Eine bewilligte Mitgliedschaft tritt erst nach der ersten Beitragszahlung in Kraft.
3. Bei minderjährigen Personen ist das Einverständnis eines Erziehungsberechtigten zum Erhalt der Mitgliedschaft erforderlich.

## **§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein. Bei minderjährigen Mitgliedern endet die Mitgliedschaft auch, wenn der Erziehungsberechtigte sein Einverständnis durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand entzieht.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand jeweils zum Ende eines Kalendermonats. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende der festgelegten Vertragslaufzeit. Die Länge der Vertragslaufzeit ist im jeweiligen Mitgliedsantrag festgelegt gemäß der Finanz- und Beitragsordnung über die der Vorstand beschließt.
3. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluss muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgerechter Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Beschluss entscheidet.
5. Im akuten Fall eines schweren Fehlverhaltens in einem Training kann der Trainer ein Mitglied mit sofortiger Wirkung bis zu einer Dauer von einem Monat vom Training ausschließen. Hierzu ist kein schriftlicher Vorgang oder Beschluss des Vorstands nötig. Der Trainer hat den Vorstand über diesen Vorgang zu informieren.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Mitglieder erhalten das Recht, an Veranstaltungen des Vereins zu besonderen Konditionen teilzunehmen. Ein Rechtsanspruch auf einen Teilnahmeplatz an spezifischen Veranstaltungen besteht nicht.
2. Die Mitglieder sind zur regelmäßigen Beitragszahlung verpflichtet.

#### **§ 5 Datenschutz**

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf

Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4) Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Mitgliedschaft erhoben. Nach Beendigung des Datenerhebungszwecks werden personenbezogene Daten gelöscht. Personenbezogene Daten, die zur Erstellung von Steuererklärungen, und ähnlichen Zwecken, Abrechnungszwecken und während Aufbewahrungspflichten der Unterlagen benötigt werden, dürfen während dieser Fristen und zu diesen Zwecken erhoben, verwendet und aufbewahrt werden.

## **§ 6 Beiträge**

1. Von den Mitgliedern werden monatliche Beiträge erhoben. Zudem können für Veranstaltungen gesonderte Teilnahmegebühren erhoben werden. Für Mitgliederversammlungen dürfen keine Veranstaltungsgebühren erhoben werden.
2. Die Höhe der Beiträge ist in einer Finanz- und Beitragsordnung geregelt, über die der Vorstand beschließt.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 7 Aufwandsentschädigungen**

1. Der Verein kann für besondere Aufwendungen von Mitgliedern Entschädigungen zahlen. Zahlungen von Aufwandsentschädigungen sind stets gebunden an konkrete Aufwandsnachweise. Über die Anerkennung entscheidet der Vorstand.
2. Pauschalen und Aufwandsentschädigungen für erteilte Trainingsstunden und geleitete Veranstaltungen können durch den Vorstand gewährt werden. Der Vorstand beschließt über die Art und die Höhe solcher pauschaler Aufwandsentschädigungen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich abzuhalten.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn 20% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung ordnet die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht in dieser Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie beschließt insbesondere über:
  1. die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
  2. den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 3 Abs. 3 der Satzung),
  3. die Beschwerde eines Beitragswilligen gegen eine Entscheidung des Vorstandes nach § 3 Abs. 4 der Satzung,
  4. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.
4. Die Mitgliederversammlung wird einberufen durch die Ladung aller stimmberechtigten Mitglieder; sie muss mindestens Anlass, Datum, den genauen Ort, die genaue Uhrzeit des Beginns, die vorläufige Tagesordnung sowie den Namen des Ladenden enthalten. Bereits vorliegende Anträge sind den Mitgliedern auf elektronischem oder postalischem Wege zuzuleiten.
5. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Der Vorstand kann sie bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen in dringenden Fällen auf 7 Tage verkürzen, wenn dargelegt wird, dass eine frühere Versendung nach Lage der Dinge nicht möglich war, eine kurzfristige Durchführung der Veranstaltung jedoch aus zwingenden Gründen geboten ist.
6. Die Ladung gilt als rechtskräftig bewirkt, wenn sie form- und fristgerecht als elektronisches Rundschreiben, soweit das Mitglied dem nicht widersprochen hat, an die jeweils letzte bekannte E-Mail-Adresse des zu Ladenden abgesandt wurde. Ist bei einem zu Ladenden keine E-Mail-Adresse bekannt oder hat das Mitglied der elektronischen Einladung widersprochen, dann gilt seine Ladung als bewirkt, wenn sie rechtzeitig in schriftlicher Form per Post oder Fax an es abgesandt wurde.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
8. Jedes Vereinsmitglied ist in der Mitgliederversammlung rede-, antrags- und stimmberechtigt. Sachanträge und Anträge auf Ab- oder Neuwahl des Vorstands oder eines Vorstandsmitglieds sind mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Anträge auf Änderung der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
9. Mitgliederversammlungen werden durch den Protokollanten protokolliert. Das Protokoll wird den Mitgliedern per E-Mail spätestens 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung übermittelt.

## **§ 10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, der auch Protokollant ist, und dem Schatzmeister zusammen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten. Die Vorstandsmitglieder können den Verein auch jeweils einzeln vertreten.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Endet die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds vorzeitig, wird auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Amtsnachfolger für den Rest der Amtszeit des Vorstands gewählt. Abwahanträge auf der Mitgliederversammlung sind zulässig und bedürfen der 2/3-Mehrheit.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen worden sind.
5. Insbesondere beschließt der Vorstand über den Haushalt und über die Beitragsordnung.
6. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in den Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens zweimal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Ein Beschluss ist mit zwei Stimmen getroffen.

## **§ 11 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den „Shorai- Do Kempo Leipzig e.V.“, Ringstr. 43, 04435 Schkeuditz (Tel.: 0172 9062869), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt unmittelbar mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung oder die Gründungsversammlung des Vereins und ihrer Ausfertigung in Kraft.

### **§ 13 Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt werden.

Berlin, den 01.12.2018